

Not. Herr Dieffenbach Evangelischer Pfarrer in Dolgesheim hat ein sothanes moribundum und Kindlein, uf fleißige pitte des genitoris so Lutherisch, und Befelch des Herrn Graffen zu Gontersblumen, nachdem der Pfaff verreiset gewesen, zu Ulbersheim getaufft, hat aber bei 100 Rthlr. Straff ad executionem Gallicam müssen erlegen, die Ihme zwar gedachter Herr Graffe von den Gefällen Reiningischer Kirchen zu restituiren versprochen.

Man sieht, die Franzosen machten bitteren Ernst mit ihren Drohungen.

So gehen die kirchlichen Irrungen weiter, nur unterbrochen von entsetzlichem Kriegsunglück. Es kamen die Zeiten des pfälzischen Krieges und der Pfalzverwüstung, da die Flammen der deutschen Städte weithin die Lande erhellten. Am 31. Mai 1689, dem dritten Pfingsttag, wurde Oppenheim in einen Schutthaufen verwandelt; am Tage zuvor hatte die ganze Gemeinde Mommenheim ihre Heimath verlassen. Wen ergreift nicht der nachfolgende Eintrag zum Jahr 1689:

NB. Den h. Pfingst Montag seind wir allsampt wegen der Aliirten, so Mainz, darein eine starcke französische Besatzung lage, belagert und eingenommen,<sup>1)</sup> übern Rhein ins Gerawer Lande ausgezogen, und alda 16 Wochen lang beharren müssen, in welchen sehr viel Leute am Fieber, roth Ruhr, und Geschwulst zc. gestorben, welche diesem Protocolo nicht einverleibt worden. Alß folgents wieder heimkommen, sind eine Zeit lang fast täglich junge und alte Leute hier gestorben und begraben worden.

Wir haben in der That außergewöhnlich viel Todesfälle vom September an. Beerdigungen fanden statt: am 13. u. 15.

<sup>1)</sup> Am 30. Mai war der Herzog von Lothringen von Frankfurt gegen Mainz vorgerückt. Am Abend sah man von Mainz aus die Kaiserlichen Truppen. Das war das Signal für die Nordbrände von Oppenheim, Worms und Speyer. Mainz wurde eingenommen zu Anfang September 1689. Die Belagerung ist mehrfach beschrieben worden.

Sept. je 1, am 21. Sept. 1, am 23. Sept. 2, am 24. Sept. 1, am 25. Sept. 2, am 27. Sept. 1, am 28. Sept. 3, am 29. Sept. 2, am 1., 4., 5. Oct. je 1, am 6. Oct. 2, am 8., 9. Oct. je 1, am 10. Oct. 2, am 21., 23. Oct. je 1, am 24. Oct. 2, am 2., 4., 13., 19., 20., 22. Novbr. je 1, am 3., 12. December je 1. Von dem herrschenden Elend geben folgende Einträge unter den soeben genannten besonderes Zeugniß:

21 7bris. Ist Hans Wilhelm Schwetzer — (sc. begraben worden) zwar ohne Klang und Gesang, weil keine Glocke behanden ware, noch Schüler zugegen, in deme die meiste Leute krank auch viel tod waren, so ginge ich an aller Statt der Leiche allein voran, und gedachte beim grabe — allein etwas von seinen personalien. (Nr. 213.)

23 7bris. Ist Hans Martin Baumann, Martin Baumans junioris Söhnlein, Vnd Georg Reinhardi, Nicol. Reinhardi — Söhnlein — zwar ohne Klang und gesang propter Martis crudelitatem doch bey einer usm Kirchhofe gehaltenen Christl. Grab-Sermon begraben worden.

Nota. Weil letzters Papicolis zustunde und sie den Pf. zu Verzwehler unkosten zu sparen, nicht holen wolten, haben sieß ultro vorgehender Leiche beitragen lassen. Gott erfreue beyde im ewigen Leben zc. (Nr. 214 u. 215.)

Gleiches thut ein katholischer Wommenheimer ein andermal; am 25. Sept. trägt er sein todtes Söhnlein zu einer evangelischen Beerdigung herbei. (Nr. 218.) Mehrfach beerdigen auch die Katholiken ihre Todten ohne jede Feier (z. B. Nr. 210, 224, 247 vom Jahr 1690.) Später finden sich mehrfache Beerdigungen durch den Vörzweiler Geistlichen. Solche Zustände waren so wenig vortheilhaft für die Katholiken selbst, daß dieser Geistliche, Michael Lammerschott, „pastor indignus“, wie er sich unterzeichnet, einmal geradezu einen Erlaubnißschein für Moltzer ausstellte, ein katholisches Kind zu taufen. Da findet aber Moltzer, der katholische Geistliche habe ihm

nichts zu befehlen, und er trägt, indem er den Vater mit dem Sammerschott'schen Zettel fortschickt, in sein Buch zum 16. October 1689 ein (Nr. 344 der Getauften):

Hic mihi quid faciendum fuit? Quoniam Clerus Lertzvillensis nullam in me superioritatem neque quicque mandandi aut prohibendi juris habet, hinc infanti ab utrisque parentibus Papicolis prognati baptismum (Gallo adhuc in his regionibus palmam obtinente ejusque mandato durante, quod tale: Ne quis verbi evangelici ministrator unicum ejusmodi parentum Catholicorum infantem, sub solvenda 500 librarum mulcta baptiset) conferre recusavi, et Lertzvillam portandum jussi, quod etiam protinus factum esse percepi etc.

Nach einigen Jahren begräbt Molther aber doch einen Katholiken auf Ersuchen des katholischen Geistlichen (Nr. 278 des Verzeichnisses der Gestorbenen).

Die Kriegsleiden gehen endlos weiter. Am 1. Mai 1691 heißt es (Nr. 261 *ibid*):

Sst Schallotha Margretha Heldin viri — Helden, Königshemensium Pastoris filiola, in ihrer Ausflucht anhero zu uns, wegen des Kriegerischen und raubsüchtigen Martis — begraben worden, war alt 1 Jahr, 4 Woch.

Aus dem Verzeichniß der Getrauten (Nr. 78 ff.) sehen wir, wie die Hochzeitsfeste wegen des „Kriegs und schwerer Zeit“, wie es heißt, beschränkt werden. Z. B.:

1691, 29. May. Haben Daniel Weiss — und Elisabeth Altendellerin — stillinger Weise ihren hochzeitl. Kirchgang gehalten, — haben propter Bellonam Gallicam, und unser maturirenden Ausflucht in grossem Schrecken nur eine freye Mal Zeit gegeben.

1692, 26. Aug. Haben Johann Melchior Groll — und Anna Maria — Sost — so propter Martem cum Teutonicum, tum Gallicum, keine Sponsalia celebriret — ihren hochzeitlichen Kirchgang stillings gehalten, und a copulatione einige Hochzeit-Gäste nur paar Stunden bewirthet, quamdiu scilicet doliolum vinum promere non denegavit.

Die Frau lief ihrem Manne nachher fort, worüber ein langer Desertionsprozeß vor dem Geistlichen entstand.

Im J. 1692 (9. Sept.) wurde ein Kind „beim Hornblasen, in defectu suspensae pp. Martem campanae“ begraben. Die Glocke wurde, wie ein anderer Eintrag (von 1694) sagt, wegen des Kriegs in Mainz verwahrt.

Zum Jahr 1693 hat uns Moltzer folgende Verfügung der französischen Gewalthaber erhalten:

N.B. Es hat Königlicher Intendant zu Homburg einen Ampt Mann naher Ebernberg, über Rahmhaffte Gan Erbschafftliche und Adelige Dörffer in diesem Umbkreise gesetzt und verordnet, mit nahmen J. P. Pistorius, darunter auch Mommenheim mit interessiret ist, Von dem nun sind einige Leges schriefftlich an Zeitlichen Schultheißen Hans Philipp Wolffen hergeschicket worden, daraus Ich folgende puncta, so das Ministerium in tantum et totum (omissis caeteris quae huc non spectant) concerniren, extrahirt, und hier protocolliret habe.

3. Die Kirchen-Rechnungen ohngefäumt verfertigen, umb nechsthin solche abhören zu können.

4. Die Testamenta und Sterbvermachnußen zue Ebernburg vom Ampt confirmiren lassen, sonsten sie nulliret sein sollen.

5. In puncto der religion denen ergangenen Königlichen Verordnungen allerdings gemäs leben, und dießfals alle Irrungen und Zwhtrachten, so viel möglich, meiden.

7. Die verlobte Persohnen zur Abholung behörigen Ausruffscheins<sup>1)</sup> anhero zum Ampt zu verweisen, dann ohne solche keine proclamation vorgenommen werden soll.

Ebernburg den 10t. May ac 1693.

praesent. Mommenh. den 21t. ejusdem styl. nov.

J. P. Pistorius Bally. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Den Ausruffschein gab vorher der Oberschultheiß oder Schultheiß.

<sup>2)</sup> Ueber das französische Amt auf Ebernburg vgl. Lehmann a. a. D. S. 324.

Andere Einträge zeigen die Folgen der Verfügungen des Bailly. Zwei calvinistische Einwohner in Mommenheim, ein Knecht und eine Gemeindegamnstochter ließen sich im Jahr 1693 vom katholischen Pfarrer in Vörzweiler trauen, ohne daß ordentliche Proclamation vorhergegangen war, nachdem vielmehr Molther deren Vollzug und die Trauung wegen bereits bestehenden Verlöbnißes beanstandet hatte. Der Bailly Bistorius strafte die Uebertretung seiner Gebote an dem Ehemann mit einer hohen Summe, die letzterer jedoch auf 1 Thaler herab bat. Der Pfarrer in Vörzweiler hatte sich übrigens in seinem Trauungsattest unterzeichnet: Michael Lammerschott, Pastor in Lertzweiler aliisque in locis Haereticis in Palatinatu.

Bei der nächsten Trauung wurden die Vorschriften streng beobachtet und sowohl vom Oberschultheißem, wie vom Bailly Ausruffsheine beigebracht. (Nr. 87.)

Damals lagen Husaren im Dorf, und die Hochzeit ging daher still von Statten.

Molther hat das Ende der französischen Herrschaft und der Kriegseliden nicht erlebt. Der Todestag des Mannes, der so viele Beerdigungen eingetragen, ist in unserer Chronik nicht verzeichnet. Er starb während des Jahres 1694, nachdem er am 20. Juni seinen letzten Eintrag gethan. Sein Nachfolger Herpel, der seine hinterlassene Tochter heirathete, bemerkt neben andern bis dahin unterbliebenen Notizen nachträglich den Tod seines Schwiegervaters. Es lag aber eine Pause von mehreren Monaten zwischen seinem Amtsantritt und diesem Tode. Der Krieg, welcher Molther so viel Unheil brachte, entzog ihm auch einen Necrolog; Herpel wollte solchen schreiben, unterließ es aber, da er den Lebensgang Molthers »ob belli buccinam hinc inde sonantem« nicht vollständig klar stellen konnte.<sup>1)</sup>

### III.

Aus den Einträgen der Chronik erfahren wir die Namen der adelichen Oberschultheißem von Mommenheim.

<sup>1)</sup> Die ganze Gemeinde floh im September 1695 nach Weifenau.

Bei ihrem Beginn erscheint als Oberschultheiß Herr Crato Cuno von Lehen, Obristlieutenant und Commandant zu Königstein, der einen Hof in Mommenheim hatte (Eintrag vom 23. April 1654 in Nr. 9 der Series Baptizatorum und Schreiben Molthers vom 12./22. Jan. 1681 in dem Publice poenitentiam agentium Index zu Nr. 8 sub VIII.) Lehen wird von Molther in Bezug auf dessen Antsantritt als praesentator, Freiherr Vizdom Friedrich Greiffenclaw zu Volrath als collator und confirmator bezeichnet. Im Jahr 1664 finden wir den Oberschultheißen Eberhard von Lehen (Nr. 8 in dem Publice poenitentiam agentium Index, Schreiben Molthers d. d. 21./31. Jan. 1681. Ferner zum Jahr 1667, Nr. 24/25 des Verzeichnisses der Getrauten). Eberhard von Lehen übte auch die kirchliche Gewalt aus und führte auf deren Grund die Hessen-Darmstädtische Kirchenordnung ein. 1672 erscheint der Oberschultheiß Hans Georg Köth von Wanscheid, Amtmann zu Niederolm und katholischer Confession. (Schreiben von 1681, Nr. 37 des letzterwähnten Verzeichnisses und Nr. 4 des Verzeichnisses der Poetinenzen zum Jahr 1677). Bei den Trauungen begegnen wir sehr häufig des obrigkeitlichen Consenses der Rämmerer von Worms Freiherrn von Dalberg (Johann 1654—1672, Fritz Dietrich 1676—1679 erwähnt); im Jahr 1676 trifft Freiherr von Dalberg kirchendisziplinärische Anordnungen Namens der Oberschultheißen und es entscheidet 1682 Baro de Dalberg in einer Sache der kirchlichen Disciplin. (Schreiben vom 12./22. Jan. sub IV.) Im Jahr 1681 nimmt sich Oberkeller Dalberg zu Mainz einiger zu Kirchenbuße Verurtheilter an, wie wir unten sehen werden. Von 1683 an finden wir im Verzeichnisse der Getrauten den Oberschultheißen Hans Reinhard von Walbrunn und bis 1690; auch kommt seit 1683 kein Dalbergischer Trauconsens mehr vor. Sodann erscheint schon im Jahr 1681 J. P. Lucas Köth von Wanscheid als adlicher Oberschultheiß (s. unten); derselbe ferner in den Jahren

1693, 1694 und 1697 (Nr. 87 u. 94 der Getrauten, 283 der Gestorbenen).<sup>1)</sup>

Als Schultheiß (praetor loci, wie ihn Moltzer öfters nennt), tritt auf von 1654—1685 Daniel Nauth (wird am 13. Juli 1685 begraben, nachdem er, 76 Jahr alt, »repentino morte« gestorben), von 1687 bis 1693 Hans Philipp Wolff (wird am 29. September begraben), 1696 Johannes Nauth.

Mehrere churpfälzische Fanthen und Zöllner werden erwähnt, deren Namen hier aufzuzählen wir unterlassen können.

Sehr viel Mühe verursacht dem Pfarrer Moltzer die Kirchendisziplin, die er kräftig handhabt. Unter den zu sühnenden Vergehen machen ihm besonders die verheiratheten Frauen, die „vor gebühlicher Zeit“ niederkommen, viel Sorge. Mehrere solcher Sünde schuldige Ehepaare thun öffentliche Kirchenbuße. Ein anderes Mal erwächst dem Pfarrer aus der Verfolgung der Unzucht große Verdrießlichkeit, die er jedoch siegreich überwindet. Adam Müller und Dorothea Kessler hatten vor der Hochzeit sich miteinander vergangen und sich der Pönitentz auf's äußerste widersetzt, worin ihnen der Oberkeller von Dalberg in Mainz, dessen Hof sie nachmals inne hatten, Beistand leistete. Das Nähere ergibt folgender Eintrag: 1681, 21. May haben Adam Myller, Hans Conrad Müllers Gerichtsmans und Kirchen=Censors zu Harxheim Sohn, und Dorothea Jois Kesslers, Gerichtsmans und Kirchen=Censors alhier Tochter, beyde nunmehr Dalberger Hoff- und Gemeinleute diß ortß, wegen gröblicher unzucht öffentliche poenitentz gethan, vid. supr. Bapt. Seriem ejusq. N. 215 (zum Jahr 1679, 26. Juni).

N.B. Hi delinquentes mihi multum et diu adversati sunt, plurimosque labores per totum biennium, publice coram facie Ecclesiae poenitere renuentes, causarunt, quia per quosdam improbos pertinaces (folgt ein unleserliches Wort) et Prosellarius Baronis de Dalberg

<sup>1)</sup> S. im Archiv für Hess. Gesch. IX. S. 170 f. einiges Biographische über diesen J. P. Lucas (+ 1702).

Moguntiae illos ad agenda poenitentia liberare atque defendere temere conatus est, cui autem ego me mascule armis spiritualibus satis praecinctus opposui, nec pro ratione mei officii quicque in studiosa Ecclesiasticae disciplinae et praescripto verbi Dei, et Agend. nrm administratione omittere volui. Ast quoniam perstrenuus et generosissimus Dns Johann Peter Lucas Koeth a Wanscheitt, p. t. Archi-Praetor Loci (licet Pontificiae religionis esset) mihi in hoc negotio fideliter manus adjutrices praebuit et opitulatus est, eoque delinquentes, meo tamen consensu, instruxit, et mandavit, ut pridie S.S. Festi Paschatus, hora scil. 2ta promeridiana, qua sacra coena usuri solummodo, semotis reliquis, ad praeparationem et Confessionem templum frequentare solitant, ipsimet quoque comparerent, et suam poenitentiam agerent, longius in sua pertinacia persistere nequiverunt, sed potius obedientiam absque ulteriori mora et tergiversatione praestare compulsi sunt.

Sicque ego Dei optimi adsistentia, cui fuit grates et laudes perennes, contra quosvis scortatorum defensores, victoriam deportavi, publicamque poenitentiam in Ecclesia nra Mommenheimia conservavi, fretus illo Davidis: Certe benedictionibus coronabuntur doctores, pergunt de victoria in victoriam, ut appareat in Sion Deus.

Et nisi hic in proelio, infensissimi Satanae astum et malitiam satis superque sentiens, fortiter et invictus perstitissem, absque dubio posthac in plurimorum scandalum, de hac disciplina omnique bono et decenti ordine Ecclesiastico actum fuisset.

Es sollen aber keine solchen oder dergleichen delinquenten mehr (wie obgedachter hochadelicher Herr Oberschultheiß einen hohen Schwur gethan) forterts solche Gnade haben, in einiger Vorbereitung Predigt vor allein

wenigen zu poenitiren, sondern sollen zur anderen Zeit, da die Böllige Kirche heysamen Ihre offene Buße thun. Sie conclusum, quare stet sententia!

Moltzer theilt uns auch einen hinlänglich muthigen Brief mit, den er unter dem 12./22. Januar 1681 an den Oberkeller von Dalberg den von letzterem erhobenen Bedenken gegenüber gerichtet hat. Sehr ausführlich setzt er darin die Rechtmäßigkeit seines Verfahrens auseinander. Er verwahrt sich gegen den Vorwurf, daß er geschmäht habe, und betont, daß er nur seine Pflicht erfüllt. „Solt nun das heißen von Uns Evangelischen den Himmel wolfeil gemacht? Diese Sünde und gegeben Ergerniß, wo mit einem Fuchsschwanz beyde von geistl. und weltlicher Obrigkeit überstrichen würde, solte leicht umb sich fressen, wie der Krebs. — Drum ist eines trewen, so wol Pfarrers, als Obrigkeit Hirten Ampt, nicht allein nehren, sondern auch wehren u. müssen bei Zeiten wehren.“ Auch ein Schreiben, das er am 21./31. Januar 1681 »in defectu Archi-Praetoris« an die in Mainz versammelten Ganerben in dieser Materie gerichtet hat, in welchem er einige von den Oberschultheissen geschaffenen Präcedenzfälle erwähnt und bitter über den Verfall der Zucht klagt,<sup>1)</sup> sowie ein am 12./22. Januar 1681 an Hans Reinhard von Wallbrunn gesandtes schreibt er wörtlich ab.

Mit unehelichen Kindern hat der Pfarrer auch sonst Mühe: Da kommt z. B. eine durchgegangene Gärtnerstöchter von Frankfurt in Mommenheim nieder. Ein andermal eine Derheimer Köchin, die, bereits schwanger, sich als Fruchtschneiderin in Mommenheim verdingt hatte und für eine verheirathete Frau aus Landenbach im Odenwald ausgab, während ihr Kind sich doch als ein uneheliches herausstellt. (Nr. 763 des Verzeichnisses der Getauften.) Bei einer zweiten Fruchtschneiderin aus der Fremde liefen bessere Nachrichten ein.

<sup>1)</sup> Hierauf werden wir noch zurückkommen.